
**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände
des Wochenmarktverkehrs in der Gemeinde Leopoldshöhe**

**vom 07. Januar 1993
in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 2001**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) vom 1. Januar 1987 (BGBl I S 425) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV NW S 170) und § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV NW S 241) sowie der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S 528) in der z.Z. geltenden Fassung wird für die Gemeinde Leopoldshöhe folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Marktwaren

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 GewO sind auf den Wochenmärkten die folgenden Warenarten zugelassen:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
- (2) Als Waren des täglichen Bedarfs dürfen zusätzlich auf den Wochenmärkten feilgeboten werden:
1. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
 2. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
 3. Haushalts- und Küchenartikel (ausgenommen Elektrogeräte),
 4. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel,
 5. Wachs- und Paraffinwaren,
 6. Lederwaren,
 7. Textilien,
 8. Kurzwaren,
 9. Werbeartikel und Neuheiten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die nach § 67 Abs. 1 GewO oder durch diese Verordnung zugelassene Waren feilhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.022,00 Euro geahndet werden.
- (3) Außerdem kann die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände angeordnet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft.